

II-6221 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

19. Dezember 1988

Z. 11 0502/246-Pr.2/88

2820 IAB

1988 -12- 2 1

zu 2820 IJ

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Herbert Haupt und Genossen vom 21. Oktober 1988, Nr. 2820/J, betreffend unterschiedliche Mehrwertsteuer für ärztliche Leistungen, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die mit 1. Jänner 1989 in Kraft tretende Anhebung des Umsatzsteuersatzes für die Leistungen aller im § 10 Abs. 2 Z 7 UStG 1972 genannten freiberuflich Tätigen erfolgte insbesondere aus Gründen der Steuergerechtigkeit. Es wäre kaum zu rechtfertigen, für eine bestimmte Gruppe von Angehörigen freier Berufe, etwa nur für Ärzte, den ermäßigten Steuersatz beizubehalten. Gegen eine derartig differenzierte Regelung könnten die von der Anhebung des Steuersatzes betroffenen freiberuflich tätigen Unternehmer verfassungsrechtliche Bedenken erheben.

Die Anhebung des Steuersatzes für die Leistungen der freien Berufe gibt keinen Anlaß, auch den ermäßigten Steuersatz für die Umsätze der Krankenanstalten zu beseitigen. Wenngleich

- 2 -

die Umsätze der Krankenanstalten auch ärztliche Behandlungsleistungen beinhalten, so handelt es sich hiebei doch nur um einen Teil der den Patienten gegenüber erbrachten Leistungen. Im Krankenhaus werden neben den Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen in erheblichem Ausmaß auch Betreuungsleistungen durch das nichtärztliche Personal erbracht. Ferner sind die mit den Spitalsleistungen verbundenen Aufwendungen, beispielsweise für medizinisch-technische Geräte, in der Regel bedeutend höher als die mit einer freiberuflichen ärztlichen Leistung verbundenen Kosten. Diese unterschiedliche Art der Leistungen der Krankenanstalten gegenüber den reinen ärztlichen Leistungen lassen auch eine differenzierte umsatzsteuerliche Behandlung dieser Leistungen als sachlich gerechtfertigt und somit als verfassungskonform erscheinen.

Zu bemerken ist ferner, daß nach § 6 Z 6 UStG 1972 die Umsätze der Sozialversicherungsträger untereinander, an die Versicherten und die mitversicherten Familienangehörigen echt steuerfrei sind. Diese weitgehende Begünstigung bewirkt im Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 und des § 12 Abs. 3 und 8 UStG 1972, daß sowohl die ärztlichen Leistungen als auch die Spitalsleistungen zur Gänze von der Umsatzsteuer entlastet werden, wenn es sich hiebei um Leistungen handelt, die durch die Sozialversicherung abgedeckt sind. Diese Auswirkung ergibt sich deshalb, weil die Sozialversicherungsträger aufgrund der genannten Gesetzesbestimmungen hinsichtlich aller Leistungen, auf die die Versicherten bzw. mitversicherten Angehörigen einen sozialversicherungsrechtlichen Anspruch haben, zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich um 10%ige oder 20%ige Umsatzsteuerbeträge handelt. Hinsichtlich dieser Leistungen tritt somit keine Umsatzsteuerbelastung ein, sodaß in diesem in Österreich sehr großen Bereich keinesfalls der Gleichheitsgrundsatz verletzt sein kann.

- 3 -

Zu 2.:

Die Leistungen der Krankenanstalten der Sozialversicherungs-träger, auf die die Versicherten bzw. mitversicherten Angehö- rigen einen Anspruch haben, sind von der Umsatzsteuer echt befreit und daher ohne Umsatzsteuer abzurechnen. Dies trifft auch auf im Rahmen der Spitalsbehandlung erbrachte ärztliche Leistungen zu, sofern die Entgelte im Namen der Krankenanstalt vereinnahmt werden. Nur auf Leistungen, die außerhalb der Sozialversicherungspflicht durch eine Krankenanstalt eines Sozialversicherungsträgers erbracht werden oder bei denen die Entgelte im Namen der Ärzte vereinnahmt werden, was zum Beispiel bei den ärztlichen Sondergebühren der Fall sein kann, kommt die echte Steuerbefreiung nicht zur Anwendung, sodaß eine 10%ige Umsatzsteuer von der Krankenanstalt bzw. (ab 1. Jänner 1989) eine 20%ige Umsatzsteuer vom Arzt in Rechnung gestellt werden muß.

Zu 3.:

Die Leistungen privater Ambulatorien unterliegen dem ermäßi- ten Steuersatz von 10 %. Die von den Ambulatorien der Sozial- versicherungsträger an Nichtversicherte bzw. an Versicherte, aber außerhalb der Sozialversicherungspflicht, erbrachten Leistungen sind - wie bei den Krankenanstalten - von der echten Steuerbefreiung nicht erfaßt und unterliegen daher ebenfalls dem ermäßigten Steuersatz von 10 %. Diesbezüglich besteht sohin keine umsatzsteuerliche Ungleichbehandlung der privaten Ambulatorien gegenüber den Ambulatorien der Sozial- versicherungsträger.

Was die Leistungen im Rahmen der Versicherungspflicht be- trifft, so sind diese einerseits echt steuerfrei, wenn sie von Ambulatorien der Sozialversicherungsträger erbracht wer- den, andererseits mit 10 % steuerpflichtig, wenn sie von privaten Ambulatorien erbracht werden. Die Steuerpflicht der Leistungen der privaten Ambulatorien führt allerdings zu kei- ner Umsatzsteuerbelastung, da der Sozialversicherungsträger, dem der Patient angehört, die vom Ambulatorium in Rechnung

- 4 -

gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen kann. Auch im Bereich dieser Leistungen liegt somit - was die Umsatzsteuerbelastung betrifft - keine Ungleichbehandlung zwischen privaten Ambulatorien und den Ambulatorien der Sozialversicherungsträger vor.

